



**Förderprogramm Katastrophenschutz 2017/2018;
Abrollbehälter der ÖEL/UG-ÖEL
(Förderbereich Hochwasser) – Haushaltsjahr 2018**

**1. Notwendigkeit eines Förderprogramms, Zuwendungsempfänger, Stati-
onierungsplan**

In einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit Vertretern der freiwilligen Hilfsorganisationen und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern wurde ein umfassendes Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 erarbeitet. Es umfasst eine optimale Ausrüstung für die Bekämpfung von Hochwasser.

Ein Bestandteil dieses Programms ist die Förderung eines zweiten Einsatzleitwagens für die ÖEL/UG-ÖEL.

Bei Katastrophen und großflächigen Schadenslagen kann es notwendig werden, gemäß Art. 6 bzw. 15 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) mehrere Örtliche Einsatzleiter zu bestellen bzw. Örtliche Einsatzleitungen zur Aufgabenerfüllung der Katastrophenschutzbehörden einzusetzen.

Für größere Landkreise / kreisfreie Städte ist dementsprechend ein weiterer Einsatzleitwagen (zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Einsatzleitwagen für die ÖEL/UG-ÖEL) förderfähig.

Als Alternative zu einem Einsatzleitwagen kann auch ein Abrollbehälter nach Nr. 2. gefördert werden.

Kostenträger und somit Zuwendungsempfänger sind vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 11 Abs. 1 BayKSG, Art. 53 Abs. 2 LKrO, Art. 9 GO).

Die Festlegung der Zuwendungsempfänger sollte auf der Grundlage eines Stationierungsplans erfolgen, der von den Fachberatern der Regierungen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Einbindung der KBR/SBR erstellt wird. Dabei ist die Größe des Landkreises, die Einwohnerzahl, die geographische Lage sowie das Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.

Ab 2018 wird nun die Ausstattung analoger Funktechnik mit zunehmendem Ausbaustand des Digitalfunk BOS in diesem Förderprogramm reduziert. Die weiterhin noch geforderte analoge Funkausstattung ist zur überörtlichen Zusammenarbeit in noch nicht ausreichend migrierten Bereichen vorgesehen (Hilfskontingente), zur Kommunikation über weiterhin noch existierende analoge Objektfunkanlagen und mittelfristig als Rückfallebene zum Digitalfunk BOS.

Für dieses Förderprogramm gelten ergänzend die jeweils aktuellen Förderprogramme zur Beschaffung eines Schnelleinsatz-/Mehrzweckzeltes bzw. eines Abrollbehälters Besprechung mit der Maßgabe, dass eine Finanzierung aus Kap. 03 24, Tit. 883 02 erfolgt.

Auch das Förderprogramm zur Beschaffung von Satellitenanlagen für die ÖEL/UG-ÖEL (IMS vom 08.09.2011 Nr. ID4-1074.32-33) gilt für Förderungen nach diesem Programm (Finanzierung aus Kap. 03 24, Tit. 883 02).

2. Förderprogramm für einen Abrollbehälter der ÖEL/UG-ÖEL (Förderbereich Hochwasser)

Vorbemerkung:

Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und den jeweiligen Nutzern Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Förder Voraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzung

Trägersysteme

Für den Abrollbehälter müssen im Rahmen eines Konzeptes mindestens zwei geeignete Trägerfahrzeuge zur Verfügung stehen.

2.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur Abrollbehälter, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen:

2.2.1 DIN 14505, Kommunikationsarbeitsplätze, Heizung und Klimaanlage

Der Abrollbehälter muss der DIN 14505 (Feuerwehrfahrzeuge; Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehälter; Allgemeine Anforderungen) entsprechen.

Im Abrollbehälter müssen zwei Kommunikationsarbeitsplätze vorhanden sein, deren gemeinsame Arbeitsfläche mindestens 0,5 qm betragen muss. Als freie Arbeitsfläche müssen an jedem Kommunikationsarbeitsplatz mindestens 500 x 400 mm zur Verfügung stehen. Die Beleuchtungsstärke auf den Arbeitsflächen der Kommunikationsarbeitsplätze muss mindestens 300 lx betragen.

Der Abrollbehälter muss mit einer Heizung und einer Klimaanlage ausgestattet sein.

2.2.2 Fernmeldetechnische Ausstattung (vgl. Nr. 5.4 DIN SPEC 14507-2)

Vor Inbetriebnahme muss der Abrollbehälter ausgestattet sein mit

folgenden zertifizierten digitalen Sprechfunkgeräten:

- vier BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT); davon ein MRT mit DMO-Repeater und ein MRT mit Gateway-Funktion und einer Sprech- und Bedienungseinrichtung im Fahrer-/Beifahrerbereich; ein zeitgleicher Betrieb von drei MRT im TMO-Modus ist vorzusehen,
- zwei BOS-Handfunkgeräten (HRT)

und

folgenden analogen Sprechfunkgeräten:

- ein 4-m-Vielkanal-Fahrzeugsprechfunkgeräten (relaisstellenfähig) nach TR BOS; 4 m-Band-Dach- oder Mastantenne; dieses Gerät kann auch als Kofferlösung ausgeführt sein, sofern es über alle o.g. Leistungsmerkmale verfügt,
- zwei 2-m-Vielkanal-Handfunkgeräten (als Beladung) mit einem Reserveakku und prozessorgesteuertem Schnellladegerät mit Temperaturüberwachung.

Radio-Anlage mit UKW und DAB+ Empfang,

Digitaluhr, ablesbar von den Kommunikationsarbeitsplätzen.

2.2.3 Einbauten/Generator

Der Abrollbehälter muss mit einem Generator entsprechend DIN 14 685-1 (mind.8 kVA, gekapselt) zur Stromerzeugung (230 V) mit schutzisolierter Einspeisung auf ein fest im Abrollbehälter eingebautes Ladegerät (230 V/ 12 V) ausgestattet sein. Die elektrische Einrichtung muss DIN VDE 0800, Teil 2, Nr. 18, genügen.

2.3 Beschaffungskosten, Fördersatz und Zuschuss (Kap. 03 24, Tit. 883 02)

Für Abrollbehälter, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1 und 2.2 erfüllen, wird ein

Förderfestbetrag von 100.000,00 € festgesetzt.

Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

**Dieses Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2018.
Anschließend erfolgt eine Evaluation eines möglichen weiteren Bedarfs.**